

Förderrichtlinien

Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl I Nr. 100

Erlassen durch den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport im Dezember 2018

Inhalt

I. Pramibel	4
II. Allgemeine Grundlagen	5
III. Grundsatze der Verwaltung und Verwendung von Bundes-Sportfordermitteln	8
IV. Allgemeine Richtlinien fur den Verwendungsnachweis	11
V. Spezielle Richtlinien fur die dem zahlenmaigen Nachweis zugrunde liegenden Belege	15
A) Rechnungen, Zahlungen und allgemeine Bestimmungen	15
A.1 Allgemeine Bestimmungen	15
A.2 Rechnungen	15
A.3 Elektronischer Zahlungsverkehr	16
A.4 Barzahlung	16
A.5 Immobilien und langlebige Wirtschaftsguter	17
A.6 Nutzung und Wiederverkauf von langlebigen Wirtschaftsgutern	17
A.7 Abrechnung von Fordermitteln durch Rechtskorper in der wirtschaftlichen Verfugungsgewalt des Fordernehmers	18
A.8 Sonstige Bestimmungen	18
B) Kostentypen	19
B.1 Reisekosten	19
B.2 Nachtigungskosten	20
B.3 Verpflegungskosten/Taggeld	20
B.4 Nenngeld	21
B.5 Anschaffung von Medikamenten	21
B.6 Personalkosten	21
VI. Zweckwidmungen, Umwidmungen, Umschichtungen, Regelungsziele, Rucklagenbildung sowie weitere Bestimmungen	23
A. Fordervertrage, Umwidmungen, Umschichtungen	23
B. Grundsatze der Kontrolle, Ruckforderungen	24

I. Präambel

Mit dem Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100, wurde die Bundes-Sportförderung grundsätzlich auf eine Stelle konzentriert, um eine einheitliche Vorgangsweise bei der Gewährung und Abwicklung der Bundes-Sportförderung sicherzustellen und damit den Förderwerbern eine Anlaufstelle für die Bundes-Sportförderung im Sportbereich zur Verfügung steht („One-Stop-Shop Prinzip“). Mit den gegenständlichen Richtlinien wird auf Basis der Ermächtigung zur Erlassung von Richtlinien durch den Bundesminister gemäß § 24 BSFG 2017 die Abwicklung von Bundes-Sportförderungen geregelt.

Alle Fördernehmer werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Verwendung von Bundes-Sportfördermitteln auch auf die Einhaltung anderer rechtlicher Rahmenbedingungen Bedacht zu nehmen ist (zB Steuer- und Sozialversicherungsrecht).

Alle in diesen Richtlinien gewählten Bezeichnungen beziehen sich - soweit dies in Betracht kommt - auf Personen beiderlei Geschlechts. Auf eine durchgehende Anführung beider Formen wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.

II. Allgemeine Grundlagen

1. Mit der Verwaltung, Vergabe, Auszahlung und der Kontrolle der Bundes-Sportfördermittel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ist grundsätzlich die Bundes-Sport GmbH mit ihren Organen betraut.
2. Mit der Verwaltung, Weitergabe und Vorprüfung der Bundes-Sportfördermittel gemäß §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 2 Z 4 und 12 Abs. 2 BSFG 2017 („Bundes-Vereinszuschuss“) sind die Bundes-Sportdachverbände, der den Fußball vertretende Bundes-Sportfachverband und der gesamtösterreichische Verband alpiner Vereine betraut. Sie haben dafür Richtlinien für die Weitergabe des „Bundes- Vereinszuschusses“ zu erstellen.
3. Der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS) kann gemäß § 14 Abs. 3 BSFG 2017 in bestimmten Fällen selbst Förderungen gemäß § 14 BSFG 2017 vergeben. In diesem Fall kann vorgesehen werden, dass die vorliegenden Richtlinien mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass die Bundes-Sport GmbH durch den BMöDS ersetzt wird.
4. Grundlage für die Vergabe und die Kontrolle der Bundes-Sportfördermittel bilden die im Gesetz definierten Ziele und Normen, die Fördervereinbarungen sowie zusätzlich im Falle von Förderungen für Bundes-Sportfachverbände gemäß § 3 Z 10 BSFG 2017 die „Struktur- und Leistungsfähigkeitskonzepte“ der Fördernehmer.
5. Die Richtlinien sind insoweit anwendbar, als aus sportfachlichen Gründen nicht in bestimmten Punkten Abweichungen im Einzelfall im Einvernehmen zwischen Geschäftsführung und der zuständigen Kommission notwendig und in der Fördervereinbarung/Förderzusage ausdrücklich vereinbart und begründet werden.
6. Für die Verwendung der Mittel sind darüber hinaus insbesondere auch die Vereinsrichtlinien 2001 und die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007), BGBl. I Nr. 30/2007, sowie die einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen und einzuhalten.
7. Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswerts zweckmäßig ist.
8. Die Festlegung von Regelungszielen erfolgt im Rahmen des Prozesses gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 4, 10 Abs. 4, 12 Abs. 3 und 13 Abs. 7 BSFG 2017. Die Regelungsziele sind auf Basis dieser Prozesse vom Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport vorzugeben. Die Bundes-Sport GmbH hat zur Auswahl von Zielerreichungsindikatoren die grundsätzliche Vorgangsweise und eine zumindest typisierte Indikatorenliste festzulegen. Dies erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung und Genehmigung durch die Kommissionen gemäß §§ 36 und 37 BSFG 2017.

Der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport hat gemäß § 7 Abs. 4 BSFG 2017 für die jeweilige Förderperiode die strategischen Schwerpunkte der Förderbereiche gemäß § 7 Abs. 2 BSFG 2017 nach Anhörung eines Beirats festzulegen. Die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH hat gemäß § 8 Abs. 1 BSFG 2017 in der Folge auf Basis dieser strategischen Schwerpunkte ein Förderprogramm für die Förderperiode zu erstellen. Die Fördernehmer haben gemäß § 8 Abs. 2 BSFG 2017 in ihren Förderanträgen Leistungsziele und Zielerreichungsindikatoren unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung anzugeben. Vor Abschluss der Fördervereinbarung hat die Bundes-Sport GmbH mit den jeweiligen Bundes-Sportfachverbänden über ihren Förderantrag individuelle Förder- und Strategiegelgespräche („Verbandsgespräche“) zu führen, aufgrund deren Ergebnis der Förderantrag allenfalls entsprechend anzupassen ist. Durch die Annahme des Antrags durch die Bundes-Sport GmbH werden diese Ziele und Indikatoren als Teil des Fördervertrages festgelegt. Beginnend mit der Förderperiode ist von der Bundes-Sport GmbH gemäß § 8 Abs. 7 BSFG 2017 die Zielerreichung an Hand der Fördervereinbarung jährlich zu evaluieren.

Im Übrigen wird zum Prozedere der Fördervergabe und Kontrolle auf die §§ 8, 18, 21 bis 23 BSFG 2017 sowie die entsprechenden Verweisbestimmungen hingewiesen.

9. Für die Organisation und Durchführung der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung und der vertieften Prüfung gemäß § 23 BSFG 2017 ist von der Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH nach Befassung der Kommissionen gemäß §§ 36 und 37 BSFG 2017 eine Prüfordnung zu erstellen und durch den Aufsichtsrat zu genehmigen. In dieser Prüfordnung ist auch der Umgang mit Rückforderungen gemäß § 24 Abs. 1 Z 5 BSFG 2017 sowie deren Verzinsung gemäß § 24 Abs. 2 BSFG 2017 zu regeln.
10. Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung der Kommissionen gemäß §§ 36 und 37 BSFG 2017 ein Zuordnungsschema für Kostentypen zu den Förderbereichen erlassen.
11. Die Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Bundes-Sportfördermitteln gemäß §§ 6 bis 15 BSFG 2017 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung auf der Webseite der Bundes-Sport GmbH in Kraft.
12. In den Förderverträgen ist ein Hinweis aufzunehmen, wonach ein Fördermissbrauch gemäß § 153b StGB strafrechtliche Konsequenzen haben kann.
13. Der Fördernehmer hat sowohl im Förderantrag als auch in der Fördervereinbarung zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle Bund und die Bundes-Sport GmbH berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung der Fördervereinbarung, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist; die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen

zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

14. Dem Fördernehmer ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 dieser Verordnung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

III. Grundsätze der Verwaltung und Verwendung von Bundes-Sportfördermitteln

1. Die Fördernehmer sind für die ordnungsgemäße Verwendung der Bundes-Sportfördermittel verantwortlich, auch dann, wenn Bundes-Sportfördermittel an juristische oder natürliche Subempfänger (Landesverband oder sonstiges Mitglied eines Bundes-Verbandes, Verein, Sportler oder Funktionär etc.) sowie Projektpartner, mit denen eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, weitergegeben werden.
2. Für die Verwendung der Bundes-Sportfördermittel gelten die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
3. Für den Eingang sämtlicher Bundes-Sportfördermittel ist ein einziges, auf den Fördernehmer lautendes Girokonto zu führen. Eine anschließende Aufteilung auf Subkonten ist zulässig.
4. Bei der Weitergabe der Fördermittel bis zum Letztempfänger ist nach Möglichkeit vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen.
5. Barauszahlungen sind in einem Kassabuch zu dokumentieren. Dieses ist in zugänglicher Form und analog zu den übrigen Belegen zu archivieren.
6. Die zur Abrechnung herangezogenen Belege sind durch den Fördernehmer sieben Jahre aufzubewahren und für Kontrollen zugänglich zu halten. Die Sieben-Jahres-Frist beginnt mit dem Ende des Jahres der Auszahlung durch die Bundes-Sport GmbH. Auf gesonderte Anordnung des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport oder der Bundes-Sport GmbH sind Belege über diese Frist hinaus aufzubewahren und zugänglich zu halten.
7. Fördernehmer, die auf Grund § 22 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, oder aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen oder weil es das Leitungsorgan als erforderlich erachtet, einen erweiterten Jahresabschluss aufzustellen und für die Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer gemäß § 22 Abs. 4 VerG zu sorgen haben, haben dies der Bundes-Sport GmbH bekannt zu geben und das Ergebnis dieser Prüfung nach Vorliegen zu übermitteln.
8. Bundes-Sportfördermittel dürfen nicht verwendet werden für:
 - a. alkoholische Getränke und Rauchwaren;
 - b. Trinkgelder;
 - c. Geschenke;¹
 - d. Mahnspesen, Säumniszuschläge und Straf gelder;²

¹ Unter Geschenken sind keine symbolhaften Zeichen einer sportlichen Leistungswürdigung (zB Ehrenpreise) zu verstehen.

- e. Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von gewerblichen Gastronomie- oder Sportartikelhandelsbetrieben (zB Kantinen oder Sportgeschäfte auf Sportanlagen);
- f. Repräsentationskleidung³ für Aktive und Funktionäre, sofern die Anschaffung von Repräsentationskleidung nicht gesondert beantragt und genehmigt wurde;
- g. Prämien oder Bonifikationen, die nicht Bestandteil eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind und allfällig von der Geschäftsführung mit Zustimmung der Kommissionen gemäß §§ 36 und 37 BSVG 2017 vorgesehene Gehaltsobergrenzen überschreiten;
- h. Aufschließungskosten;
- i. Dotierung von Abfertigungsrückstellungen;⁴
- j. Dotierung von freiwilligen Pensionsvereinbarungen.

Der Fördernehmer verpflichtet sich, bei aus Mitteln der Bundes-Sportförderung geförderten Projekten und Maßnahmen auf die Verwendung von öffentlichen Mitteln – zB durch Verwendung des Logos des Sportministeriums – hinzuweisen.

9. Der Fördernehmer verpflichtet sich gemäß § 8 Abs. 2 Z 4 BSVG 2017, alle Förderungen durch Gebietskörperschaften, die die gleichen Vorhaben betreffen, darzulegen. Sollte für dasselbe Vorhaben nach Fördervergabe durch die Bundes-Sport GmbH durch eine Gebietskörperschaft eine Förderung zugesprochen werden, so ist dies dem Fördergeber mitzuteilen. Die Bundes-Sportförderung kann in begründeten Fällen bis zur der Höhe gekürzt oder rückgefordert werden, die festgelegt worden wäre, wäre die Förderung durch eine Gebietskörperschaft zum Gewährungszeitpunkt bekannt gewesen.

10. Die Bundes-Sportfachverbände haben entsprechend den zur Verfügung stehenden Fördermitteln den Antrag auf Leistungs- und Spitzensportförderung in der von der Bundes-Sport GmbH zu veröffentlichenden Frist vor Beginn der Förderperiode bei der Bundes-Sport GmbH zu stellen. Der Antrag hat dem festgelegten Förderprogramm zu entsprechen und jedenfalls zu enthalten:

- a. Angabe von Leistungszielen und Zielerreichungsindikatoren unter Beachtung der im jeweils gültigen Bundesfinanzgesetz festgelegten Wirkungsziele für den Bereich des Sports;
- b. Konzept zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit unter Angabe eines Zeitplanes für die Erreichung der Leistungsziele während der Förderperiode;
- c. allgemeine inhaltliche und organisatorische Darstellung der einzelnen zu fördernden Vorhaben sowie deren Ziele innerhalb der Förderbereiche;

² Stornogebühren sind hierunter nicht zu verstehen.

³ Unter Repräsentationskleidung ist keine Sportkleidung zu verstehen.

⁴ Zum Thema Abfertigungen siehe auch Abschnitt 5 betreffend Personalkosten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abfertigung selbst abrechenbar ist.

- d. Höhe der beantragten Förderung, Darstellung der Gesamtkosten und des Finanzierungsplans für die einzelnen Vorhaben und Förderbereiche.

Anträge, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen, sind von der Förderung auszuschließen, wobei vor Ausschluss der Antragsteller auf Mängel mit der Möglichkeit zu deren Behebung in angemessener Frist hinzuweisen ist. Anträge, die verspätet bei der Bundes-Sport GmbH einlangen, können nicht berücksichtigt werden.

Vor Abschluss der Fördervereinbarung hat die Bundes-Sport GmbH mit den jeweiligen Bundes-Sportfachverbänden über ihren Förderantrag individuelle Förder- und Strategiegelgespräche („Verbandsgespräche“) zu führen, aufgrund deren Ergebnis der Förderantrag allenfalls entsprechend anzupassen ist. Soweit es zu keiner Einigung mit dem betreffenden Bundes-Sportfachverband zu den verlangten Änderungen und Klarstellungen des Förderantrages kommt, hat die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH die Zustimmung der Kommission für den Leistungs- und Spitzensport zur Förderentscheidung einzuholen.

Die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH hat mit dem jeweiligen Bundes-Sportfachverband auf Basis des Förderantrags und des Ergebnisses des Verbandsgesprächs eine Fördervereinbarung über die Förderperiode abzuschließen.

Die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH hat Förderwerbern, die keine Förderung erhalten, die Gründe hierfür mitzuteilen.

Beginnend mit der Förderperiode ist von der Bundes-Sport GmbH die Zielerreichung an Hand der Fördervereinbarung jährlich zu evaluieren, wobei von ihr die Förderung für das darauffolgende Jahr der Förderperiode bei gravierender Nichterreichung der Ziele angemessen mit Zustimmung der Kommission für den Leistungs- und Spitzensport vermindert werden kann.

Dieser Ablauf gilt sinngemäß auch für die Bundes-Sportdachverbände, den den Fußball vertretenden Bundes-Sportfachverband, den gesamtösterreichischen Verbands alpiner Vereine und die gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport.

11. Der jeweilige Fördernehmer darf über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch durch irgendeine andere Weise verfügen⁵.

⁵ Diese Bestimmung entspricht § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014

IV. Allgemeine Richtlinien für den Verwendungsnachweis⁶

1. Der Fördernehmer hat der Bundes-Sport GmbH bis zum in der Förderzusage/im Fördervertrag festgehaltenen Termin einen Verwendungsnachweis über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises vorzulegen.
2. Aus dem Sachbericht müssen die Verwendung der aus Bundes-Sportfördermitteln gewährten Förderung, der erzielte Erfolg mit Bezug auf die Zielsetzung der jeweiligen Förderzusage/des Fördervertrages sowie des Strategiekonzepts zu entnehmen sein. Die Berichterstattung im Sachbericht hat sich stets auf das gesamte Vorhaben zu erstrecken.
3. Durch den „zahlenmäßigen Nachweis“ hat der Fördernehmer nachzuweisen, dass die Bundes-Sportfördermittel nur für die dem Bundes-Sportförderungsgesetz 2017, den vorliegenden Richtlinien und der Förderzusage/den Fördervertrag entsprechenden Zwecke verwendet wurden. Grundlage für den zahlenmäßigen Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Bundes-Sportfördermittel (im Folgenden kurz: „Abrechnung“) sind Belege (d.h. Rechnungen sowie weitere Unterlagen wie Dienst-/Arbeitsverträge, Mietverträge, Jahres-Lohnkonten etc., die eine Zahlung begründen) und die Darstellung des entsprechenden Zahlungsflusses. Herangezogen werden können grundsätzlich Belege, deren zugrundeliegende Leistung unabhängig vom Belegdatum – mit Maßgabe der unter Abschnitt 5 lit. A definierten Ausnahmen zweifelsfrei im Förderzeitraum erbracht wurde und die in Abschnitt 5 dieser Richtlinien angeführten Bedingungen erfüllen.
4. Der der Bundes-Sport GmbH vorzulegende zahlenmäßige Nachweis ist eine Liste, in der alle für die Abrechnung im Förderzeitraum zur Abrechnung gebrachten Belege erfasst werden. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Belege, die für die Abrechnung im Förderzeitraum verwendet wurden, getrennt nach Förderpositionen einzeln zu erfassen. Belege, die einem bestimmten Zweck zuzuordnen sind, sind in dieser Aufstellung zur Nachvollziehbarkeit mit einem gemeinsamen Schlagwort zu versehen. Für den zahlenmäßigen Nachweis wird von der Bundes-Sport GmbH ein Schema (Liste) vorgegeben.
5. Belege können grundsätzlich auch nur zu einem Teil für die Abrechnung herangezogen werden („Teilentwertung“). Sind Belege bei anderen Abrechnungsstellen teilentwertet worden, die auch für die Abrechnung von Bundes-Sportfördermitteln herangezogen werden, ist dies im zahlenmäßigen Nachweis in der dafür vorgesehenen Spalte unter Anführung des teilentwerteten Betrages zu vermerken.
6. Belege sind grundsätzlich nur auf Aufforderung vorzulegen. Bei Mitteln des Bundes-Vereinzuschusses haben Mitgliedsvereine ihren Verbänden die Originalbelege vorzulegen. Die Belege sind durch den Fördernehmer solcherart aufzubewahren, dass eine Einsichtnahme zur Prüfung jederzeit möglich ist. Belege und der entsprechende

⁶ gemäß § 22 BSFG 2017.

Zahlungsnachweis sind der Bundes-Sport GmbH auf Verlangen auszuhändigen bzw. zu übermitteln.

7. Jede für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Bundes-Sportförderung verwendete Rechnung ist durch den Fördernehmer bis zum Abrechnungsstichtag mittels Stempelaufdruck zu entwerfen oder teilweise zu entwerfen. Dieser Stempelaufdruck muss neben dem Namen des Förderempfängers auch den Vermerk tragen, dass es sich um eine Abrechnung von Bundes-Sportfördermitteln handelt. Weiters muss der Abrechnungsstichtag ersichtlich sein. Pro Beleg ist nur ein Entwertungsstempel für Bundes-Sportfördermittel anzubringen. Wird der Beleg auf mehrere Förderbereiche aufgeteilt, ist die Aufteilung unterhalb des Entwertungsstempels darzustellen.

- Empfohlener Text für die Entwertungsstampiglie bei Abrechnung des gesamten Rechnungsbetrages:
N.N.-Verband-.....
Bundes-Sportförderung.....
abgerechnet mit Tag.. Monat.. Jahr.... und zur Gänze entwertet.
- Empfohlener Text für die Entwertungsstampiglie bei Abrechnung eines Teilbetrages:
N.N.-Verband-.....
Bundes-Sportförderung.....
abgerechnet mit Tag.. Monat.. Jahr.... und teilentwertet mit €

Bei elektronischen Rechnungen ist gemäß Abschnitt V/A.8 Pkt. 3 vorzugehen.

8. Der Verwendungsnachweis für Förderungen aus dem Bereich des Leistungs- und Spitzensports hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- gesamte Einnahmen und Ausgaben des Fördernehmers in dem Umfang, als diese förderrelevant sind; Förderungsrelevant bedeutet in diesem Kontext die Einschau in alle Einnahmen und Ausgaben mit Bezug zum geförderten Vorhaben⁷. Die sonstige Gebarung des Fördernehmers ist davon nicht berührt.
- vom Fördernehmer für die Bereiche gemäß §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 2 BSVG 2017 eingesetzte eigene und von einer anderen Gebietskörperschaft hierfür erhaltene finanzielle Mittel;
- deskriptive Darstellung der Verwendung der Fördermittel (Sachbericht), gegliedert nach den Förderbereichen gemäß §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 2 BSVG 2017 sowie die mit der Umsetzung in Verbindung stehenden Erfolge;
- zahlenmäßiger Nachweis durch Auflistung der mit den Fördermitteln getätigten Ausgaben unter Angabe des Zwecks, des Zahlungsempfängers, der Art und des Datums der Zahlung (Belegaufstellung), gegliedert nach den Bereichen gemäß §§ 7

⁷ Unter Vorhaben in diesem Sinne sind Projekte und Maßnahmen zu verstehen, bei denen Bundes-Sportförderungen Wirksamkeit entfalten.

Abs. 2 und 9 Abs. 2 BSVG 2017 und innerhalb dieser Bereiche gegliedert nach den Förderpositionen;

Über die obigen Angaben hinaus hat der Verwendungsnachweis hinsichtlich der Förderbereiche gemäß §§ 7 Abs. 2 Z 5 bis 15 sowie 9 Abs. 2 Z 5 bis 14 BSVG 2017 jedenfalls eine Darstellung der im jeweiligen Fördervertrag festgelegten Leistungsziele und Zielerreichungsindikatoren einerseits und die mit den Fördermitteln erzielten Wirkung anhand dieser Indikatoren andererseits zu enthalten.

9. Der Verwendungsnachweis für Förderungen aus dem Bereich des Breitensports hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Gesamte Einnahmen und Ausgaben des Fördernehmers in dem Umfang, als diese förderrelevant sind;
- Sachbericht unter Berücksichtigung der mit der Gewährung der Förderung verbundenen Verpflichtungen und des damit verbundenen Einsatzes der Bundes-Sportfördermittel;
- zahlenmäßiger Nachweis durch Auflistung der aus der Förderung getätigten Ausgaben mit Angabe des Zwecks, des Zahlungsempfängers, der Art und des Datums der Zahlung (Belegaufstellung);
- Anzahl der Mitgliedsvereine;
- Nachweise zur Verwendung des Bundes-Vereinszuschuss gemäß §§ 10 Abs. 2 Z 4, 12 Abs. 2 BSVG 2017 sowie für den ÖFB gemäß § 9 Abs. 2 Z 16 BSVG 2017 unter Angabe
 - A) für welche Mitgliedsvereine,
 - B) in welcher Höhe und
 - C) für welchen Zweck

solche Förderungen vergeben wurden. Ab einer Höhe von € 10.000,00 ist vom Mitgliedsverein ein Sachbericht über den erhaltenen Bundes-Vereinszuschuss zu legen.

Über die obigen Angaben hinaus hat der Verwendungsnachweis jedenfalls hinsichtlich der Förderbereiche gemäß §§ 10 Abs. 2 Z 2, 9 Abs. 2 Z 15 sowie 12 Abs. 1 Z 2 BSVG 2017 eine Darstellung der im jeweiligen Fördervertrag festgelegten Leistungsziele und Zielerreichungsindikatoren einerseits und die mit den Fördermitteln erzielten Wirkungen anhand dieser Indikatoren andererseits zu enthalten.

10. Der Verwendungsnachweis für Förderungen aus dem Bereich der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- gesamte Einnahmen und Ausgaben des Fördernehmers in dem Umfang, als diese förderrelevant sind;
- Sachbericht unter Berücksichtigung der mit der Gewährung der Förderung verbundenen Verpflichtungen und des damit verbundenen Einsatzes der Bundes-Sportfördermittel;
- zahlenmäßiger Nachweis durch Auflistung der aus der Förderung getätigten Ausgaben mit Angabe des Zwecks, des Zahlungsempfängers, der Art und des Datums der Zahlung;
- Über die obigen Angaben hinaus hat der Verwendungsnachweis jedenfalls hinsichtlich der Förderbereiche gemäß § 13 Abs. 2 bis 6 BSFG 2017 – soweit sachlich in Betracht kommend - eine Darstellung der im jeweiligen Fördervertrag festgelegten Leistungsziele und Zielerreichungsindikatoren einerseits und die mit den Fördermitteln erzielten Wirkung anhand dieser Indikatoren andererseits zu enthalten.

V. Spezielle Richtlinien für die dem zahlenmäßigen Nachweis zugrunde liegenden Belege

Die Belege für die Abrechnung der Bundes-Sportfördermittel müssen grundsätzlich im Rahmen des Verwendungsnachweises nicht vorgelegt werden (siehe Abschnitt IV. Z 6.). Auf Aufforderung der prüfenden Stelle müssen die Belege aber vorgelegt werden bzw. im Rahmen der vertieften Prüfung durch die Bundes-Sport GmbH zugänglich sein. Die folgenden Bestimmungen grenzen ein, welche Belege für die Abrechnung von Mitteln, die durch diese Richtlinie umfasst sind, herangezogen werden können.

A) Rechnungen, Zahlungen und allgemeine Bestimmungen

A.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Leistungszeitraum hat grundsätzlich im Förderzeitraum zu liegen; ist dies nicht der Fall, so ist dies vom Fördernehmer sachlich zu begründen und am Beleg zu vermerken (zB Vorauszahlungen für Mieten oder Beschickungen zu Groß-Sportveranstaltungen, Mitgliedschaften, Telefonrechnungen). Ebenfalls ausgenommen von dieser Bestimmung sind Investitionen, die über mehrere Jahre finanziert werden müssen und langlebige Wirtschaftsgüter über einem Wert von € 5.000,00. Der Antrag für diese ist vor der Anschaffung zu stellen. Diesbezügliche Finanzierungskosten sind bei der Antragstellung auszuweisen und bei der Abrechnung darzustellen.

Diese Ausnahmen gelten auch für die Bundes-Vereinszuschüsse. Bei der Erstellung der Richtlinien für Bundes-Vereinszuschüsse ist vorzusehen, dass bei der Beantragung des Zuschusses für Investitionen, die über mehrere Jahre finanziert werden müssen und langlebige Wirtschaftsgüter über einem Wert von € 5.000,00, der Verwendungszweck und die Gesamtdauer des Vorhabens festzulegen sind.

A.2 Rechnungen

Rechnungen, die für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Bundes-Sportfördermitteln verwendet werden, haben folgende Informationen zu enthalten:

- Name und Anschrift des Rechnungslegers;
- Name und Anschrift des Rechnungsempfängers ab einem Betrag von € 400,00;
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen;
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung;
- Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz, bei Steuerbefreiung oder Differenzbesteuerung einen Hinweis auf diese;
- Ausstellungsdatum;
- eindeutige Nummerierung.

WICHTIG:

Rechnungen sind grundsätzlich nur dann abrechenbar, wenn die zugrundeliegenden Positionen nachvollziehbar aufgeschlüsselt sind.

Rechnungen müssen grundsätzlich auf den Fördernehmer lauten. Ausgenommen davon sind Rechnungen, die von einem juristischen oder natürlichen Subempfänger (Landesverband oder sonstiges Mitglied eines Bundes-Verbandes, Verein, Sportler oder Funktionär etc.) sowie Projektpartner, mit denen eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde oder einem Rechtskörper in der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt des Fördernehmers beziehungsweise von einer beauftragten Person oder Organisation bezahlt wurden.

Im Falle des Vorliegens einer umsatzsteuerrechtlichen Vorsteuerabzugsberechtigung dieses Rechtskörpers werden nur die Nettokosten des Aufwands gefördert.

Rechnungen aus dem Ausland können von diesen Bestimmungen abweichen, wobei Zahlungszweck, Entgelt und Zahlungszeitpunkt/-raum eindeutig erkennbar sein müssen (ggf. durch Anbringung einer Übersetzung).

A.3 Elektronischer Zahlungsverkehr

1. Bei Rechnungen, die nicht bar bezahlt wurden, ist der Nachweis des Zahlungsflusses von einem Konto des Fördernehmers bis zum Letztverbraucher lückenlos zu erbringen wobei Überträge zwischen einzelnen Konten eines Fördernehmers nicht nachgewiesen werden müssen.
2. Dieser Nachweis des Zahlungsflusses kann beispielsweise auch durch Vorlage von Kontoauszügen oder gleichzuhaltenden Belegen in Kopie erbracht werden. Jedenfalls ist die erfolgte Zahlung mit der jeweiligen Kontonummer und den Empfängerdaten eindeutig nachzuweisen.
3. Sammelüberweisungen oder Überweisungen im elektronischen Zahlungsverkehr sind mit entsprechenden Aufstellungen und Kontoauszügen (auch in Kopie möglich) vom entsprechenden Geldinstitut zu belegen.
4. Bei Zahlungen mittels Bankomat oder Kreditkarte (auch wenn diese auf einen Privaten lautet) ist der die Abbuchung ausweisende Konto-(Tages-)Auszug in Kopie aufzubewahren. Sonstige elektronische Zahlungsweisen (wie PayPal, Handy oder Bargeldchip) sind analog zu behandeln.

A.4 Barzahlung

Bei Rechnungen, die bar bezahlt wurden, ist der Nachweis des Zahlungsflusses durch die Vorlage des Kassabuches zu erbringen. Dieser Nachweis kann auch durch Vorlage eines Auszugs des Kassabuches in Kopie erbracht werden.

Händisch ausgestellte Rechnungen müssen als Nachweis der Bezahlung zusätzlich enthalten:

- Barzahlungsvermerk;
- Zahlungsdatum;
- Unterschrift des Zahlungsempfängers (=Verkäufer);
- Geschäftsstempel.

Bei gedruckten Rechnungen, die bar bezahlt wurden, muss im Text klar ersichtlich sein, dass die Rechnung bar bezahlt wurde. Ist dies nicht der Fall, muss ein handschriftlicher Zahlungsvermerk des Verkäufers auf der gedruckten Rechnung angebracht sein.

A.5 Immobilien und langlebige Wirtschaftsgüter

Immobilien und langlebige Wirtschaftsgüter (Sachgüter mit einem Anschaffungswert von mehr als € 400,00), die aus Bundes-Sportfördermitteln (mit-)finanziert wurden, sind in ein Anlageverzeichnis aufzunehmen.

Zu den in ein Anlageverzeichnis aufzunehmenden Immobilien und langlebigen Wirtschaftsgütern zählen insbesondere:

- Grundstücke;
- Büros, Wohnungen, Häuser oder sonstige Immobilien; Sportstätten; unbewegliches Anlagevermögen (zB Tennishallen, Hallen);
- Grundstückseinrichtungen (zB Parkplätze, Umzäunungen, Brücken, Grünanlagen);
- Betriebsanlagen allgemeiner Art (zB Solaranlagen, Sprinkleranlagen, Alarmanlagen);
- Betriebs- und Geschäftsausstattung (zB Büroeinrichtung, PC, EDV-Systeme);
- Maschinen, Geräte;
- Fahrzeuge.

A.6 Nutzung und Wiederverkauf von langlebigen Wirtschaftsgütern

1. Bei Verkauf von Grundstücken, Sportstätten oder sonstigen Immobilien, sowie bei Kraftfahrzeugen und sonstigen langlebigen Wirtschaftsgütern, deren Ankauf oder Errichtung aus Bundes-Sportfördermitteln (mit-)finanziert wurde, sind für nachfolgende Kontrollen neben der Rechnung, die durch den Verkäufer erstellt wird, zumindest Kopien der ursprünglichen Rechnungen (zB Baukosten) aufzubewahren.
2. Falls es innerhalb von zehn Jahren zu einem Verkauf einer aus Bundes-Sportfördermitteln in einer Höhe von mindestens € 5.000,00 (mit-)finanzierten Immobilie kommt, so ist dies vom Fördernehmer dem Fördergeber anzuzeigen und der damalige Zuschuss anteilmäßig in Zehntel-Beträgen in Eingang zu stellen. Bei Bundes-Sportfördermitteln in Höhe von mindestens 50.000,-- berechnet sich die Rückerstattung nicht nach den (anteiligen)

Anschaffungskosten, sondern nach dem Verkehrswert, sofern dieser über den Anschaffungskosten liegt, und nach der Restnutzungsdauer (bei nicht abnutzbarem Vermögen daher Gesamtrückerstattung und etwaige stille Reserven).

3. Die Nutzungsdauer von langlebigen Wirtschaftsgütern ist grundsätzlich durch den Fördernehmer zu schätzen. Eine Hilfestellung bieten die amtlichen AfA-Tabellen aus Deutschland, auf die auf der Website des BMF unter www.bmf.gv.at verwiesen wird. Auch hier sind bei einem Verkauf innerhalb der Nutzungsdauer die für die Anschaffung aufgewendeten Bundes-Sportfördermittel anteilmäßig in Eingang zu stellen.

A.7 Abrechnung von Fördermitteln durch Rechtskörper in der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt des Fördernehmers

1. Rechnungen an selbständige Rechtskörper, die nachweislich in der überwiegenden wirtschaftlichen Verfügungsgewalt des Fördernehmers liegen, können zur Abrechnung von Fördermitteln gemäß §§ 6 bis 15 BSFG 2017 vorgelegt werden.
2. Bei der Abrechnung hat der Fördernehmer die auf seinen selbständigen Rechtskörper ausgestellten Belege mit dem Hinweis zu versehen, dass für diesen öffentliche Förderungen entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck eingesetzt und durchgeleitet wurden. Damit wird klargestellt, dass diese Förderung als Zuschuss/Subvention keine umsatzsteuerpflichtige Leistung darstellt. Die Förderung ist im Rechnungswesen des selbständigen Rechtskörpers als Einnahme zu erfassen. Im Sachbericht des Fördernehmers sind die durch diesen selbständigen Rechtskörper des Fördernehmers verwendeten Fördermittel gesammelt anzuführen.
3. Rechnungen zwischen Fördernehmern und ihren Mitgliedern über den Austausch von Waren und Dienstleistungen sind abrechenbar, wenn der Rechnungsaussteller durch Nachweis des seiner Leistung zugrunde liegenden Aufwands oder durch mit Unterschrift bestätigten Vermerk auf den Originalabrechnungsbelegen dokumentiert, dass dieser Aufwand weder gemäß §§ 6 bis 15 BSFG 2017 noch bei einem anderen Subventionsgeber abgerechnet wird oder wurde und der Aufwand der Höhe nach marktüblich ist oder war. Insofern die Marktüblichkeit aus dem vorgelegten Beleg eindeutig erkennbar ist, kann der entsprechende Nachweis entfallen.

A.8 Sonstige Bestimmungen

1. Wird eine Maßnahme von verschiedenen Fördernehmern gemeinsam finanziert, so ist dies beim Verwendungsnachweis anzuführen. Gibt es nur eine Gesamtrechnung, so ist nachzuweisen, bei wem sich diese Rechnung befindet. Diese Gesamtrechnung muss bei einer vertieften Prüfung im Original vorgelegt werden.
2. Bei Verrechnung von Belegen in ausländischer Währung ist auf dem Beleg der bei Bezahlung offizielle Tagesumrechnungskurs bzw. bei Bezahlung mit Kreditkarte der offizielle Tageskurs

bei Abbuchung und der entsprechende Euro-Betrag sichtbar auszuweisen. Die anfallenden Wechselspesen können zur Abrechnung gebracht werden.

3. Bei elektronisch vorliegenden Rechnungen (zB bei elektronischen Buchungen Pdf-Rechnungen) ist zur Abrechnung auf dem Rechnungsausdruck oder der Buchungs- bzw. Auftragsbestätigung durch den einreichenden Verband schriftlich zu bestätigen, dass dieser Beleg bei keinem anderen Fördergeber zur Abrechnung vorgelegt wurde und die Kosten nicht durch Dritte übernommen werden („Richtigkeitsvermerk“). Somit erklärt der Fördernehmer den Beleg zur Originalrechnung.
4. Für einzelne Kostentypen können im Zuge der Förderzusage oder des Fördervertrages Höchstwerte für die Abrechnung aus Bundes-Sportfördermitteln festgelegt werden. Rechnungen, deren Summe diese festgelegten Höchstwerte überschreitet, werden jedenfalls bis zum entsprechenden Höchstwert anerkannt, wenn der Aufwand dem Inhalt nach gerechtfertigt ist (insbesondere Reisekosten).
5. Zahlungen, die auf Grund längerfristiger vertraglicher Bestimmungen (Mieten, Telefongebühren, Kontoführungsgebühren etc.) getätigt werden, können im Nachhinein oder, wenn eine Vorauszahlung verlangt wurde, im Vorhinein abgerechnet werden.
6. Bei der Abrechnung von Erhaltungs-, Reinvestitions- und Investitionskosten für Sportanlagen und andere Infrastrukturen kann seitens des Fördernehmers nachgewiesen werden, dass Einnahmenüberschüsse in einzelnen Abrechnungsperioden zum Aufbau von Rücklagen für die Erhaltung und Reinvestition in diese Sportanlagen verwendet werden. Diese Rücklagen sind nachzuweisen.

B) Kostentypen

B.1 Reisekosten

1. Bei der Abrechnung von Fahrtkosten ist grundsätzlich die günstigste Verbindung zwischen dem Wohnort und dem Ort der Veranstaltung zu wählen. Für Reisen innerhalb Österreichs sind, wo immer möglich, die öffentlichen Verkehrsmittel zu wählen. Wenn der Einsatz eines Kfz aus **sportspezifischen** (zB Transport von Sportgeräten), terminlichen (zB aufgrund Termindrucks) oder **wirtschaftlichen Gründen** (Gemeinsamnutzung privater Kraftfahrzeuge) geboten war, können das **amtliche Kilometergeld** bzw. die **tatsächlich entstandenen Kosten** (zB **Anmietung eines Fahrzeugs**, **Tankrechnungen**) für die Abrechnung anerkannt werden.
2. Bei der Verrechnung von Fahrtkosten gemäß Vereinsrichtlinien 2001 (**Letztempfängerliste ohne sonstige Belege**) kann pro Person grundsätzlich nur der Fahrpreis für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) anerkannt werden. Bei Verrechnung von Fahrtkosten mittels pauschaler Reiseaufwandsentschädigung (ohne sonstige Belege) werden unabhängig von der Reisedistanz, die jeweils geltenden Richtsätze, zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Richtlinien pauschal maximal € 60,00 pro Tag sowie maximal € 540,00 pro Monat anerkannt. Hierbei ist auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, Bedacht zu nehmen.

3. **Zusätzlich** zur Auszahlung der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung (PRAE) können Bustransfers, Bahntickets, Flugtickets oder eine Nächtigungsmöglichkeit **vom Verband/Verein bereitgestellt** und abgerechnet werden, sofern diese Kosten durch die Auszahlung der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung nicht bereits abgedeckt sind. Auch dabei ist auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Einkommensteuergesetzes 1988 Bedacht zu nehmen.
4. Bei **hauptamtlichen Mitarbeitern** ist die Abrechnung notwendiger Dienstfahrten mit dem Kfz aus den oben genannten Gründen mittels amtlichem Kilometergeld bzw. bei hauptamtlichen Trainern mittels **amtlichem Kilometergeld** oder **pauschaler Reiseaufwandsentschädigung** über das **Lohn- bzw. Gehaltskonto** vorzunehmen. **Alternativ** können **tatsächlich entstandene Kosten** abgerechnet werden. Aufzeichnungen über die Dienstfahrten sind zu führen.
5. Für die Verrechnung von Flugkosten können Flüge der günstigsten Tarifstufe (in der Regel Economy-Class oder vergleichbare) anerkannt werden. Teurere Flüge können verrechnet werden, wenn dies aus leistungsspezifischen, terminlichen Gründen oder auf Grund der Verfügbarkeit geboten ist. In diesen Fällen ist dies im Verwendungsnachweis schriftlich zu begründen. Die Namen der reisenden Personen sind mittels Rechnung oder Buchungsbestätigung oder Tickets oder Boarding-Pässen nachzuweisen.
6. Mit einer Reise unmittelbar in Zusammenhang stehende Ausgaben wie die Kosten für Platzreservierungen in Zügen, Reise- und Stornoversicherungen, Kosten für **Autobahn-Vignetten bzw. Mautstraßen** (insbesondere Tunnel), **Parkgebühren** und **Stellplätze** sowie Kosten für Übergepäcktransport bei Flug- oder Zugreisen (zB **Massagetische, Sportgeräte**) sind **abrechenbar**.

B.2 Nächtigungskosten

1. Nächtigungskosten können nur bei Vorliegen entsprechender Belege (zB Hotelrechnungen) bis zu einer Höchstgrenze von **€ 150,00** pro Nacht und Person abgerechnet werden. Für Nächtigungskosten bei Sportveranstaltungen, Trainingslagern oder anderen für den Fördernehmer wichtigen Veranstaltungen im Ausland können diese Höchstgrenzen überschritten werden, wenn es auf Grund der Verfügbarkeit bzw. aus sportspezifischen oder organisatorischen Gründen geboten ist. (zB bei Verwendung eines offiziellen Veranstaltungshotels, das durch den Veranstalter vorgegeben wird). Diese Überschreitung ist im Verwendungsnachweis schriftlich zu begründen und nach Aufforderung mittels der Ausschreibung, des Team-Manuals oder ähnlichen Unterlagen der Veranstaltung zu belegen.
2. Können keine Belege vorgelegt werden, so können die in den Vereinsrichtlinien 2001 festgelegten Beträge abgerechnet werden.

B.3 Verpflegungskosten/Taggeld

1. Bei der Verrechnung von Verpflegungskosten mittels Letztempfängerliste (ohne sonstige Belege) können maximal pro Person inklusive des Reisekostenausgleiches die in den Vereinsrichtlinien 2001 festgelegten Beträge abgerechnet werden.
2. Bei hauptamtlichen Mitarbeitern ist die Abrechnung von Verpflegungskosten und/oder Taggeldern über das Lohn- bzw. Gehaltskonto vorzunehmen.

3. Bei Gastronomierechnungen muss die Anzahl der Speisen und der Getränke ersichtlich sein.
4. Die Teilnahme an einer Veranstaltung ist entweder durch eine, von den Teilnehmern unterfertigte, Teilnehmerliste (oder ggf. unterfertigte Letztempfängerliste) oder durch eine, vom Fördernehmer ausgestellte und verbandsmässig unterfertigte, Teilnehmerliste oder durch sonstige geeignete Nachweise (zB Ergebnislisten) nachzuweisen.
5. Bei Buchung von Voll- bzw. Halbpension sind auch zusätzliche Verpflegungskosten abrechenbar, wenn dies aus sportartspezifischen oder organisatorischen Gründen notwendig ist (zB wenn Getränke nicht Teil der Vollpension sind oder Mahlzeiten nicht am Ort des Quartiers eingenommen werden können).

B.4 Nenngeld

Nennelder sind für nationale und internationale Veranstaltungen im In- und Ausland abrechenbar.

B.5 Anschaffung von Medikamenten

Auf Rechnungen von Medikamenten ist die medizinische Notwendigkeit durch einen Arzt zu bestätigen.

B.6 Personalkosten

1. Unter Personalkosten werden verstanden: Gehälter, Honorare, Taggelder, Fahrtkosten, Sachbezüge, pauschale Reiseaufwandsentschädigung, Überstundenpauschale, Abfertigungen, Prämien sofern sie schriftlich vereinbart sind. Unter die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben fallen Sozialversicherung, Lohnsteuer, Dienstgeberbeiträge, Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, U-Bahn Steuer, Kommunalsteuer, Beiträge bei Vorsorgekassen sowie sonstige für die Beschäftigung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendiger Aufwendungen (zB Auflösungsabgabe).
2. Personalkosten sind grundsätzlich durch die Vorlage von Lohn- bzw. Gehaltszahlungen mittels Jahres-Lohnkonto nachzuweisen.
3. Die Geschäftsführung hat mit Zustimmung der Kommissionen gemäß §§ 36 und 37 BStG 2017 Höchstgrenzen für die Abrechnung von Personalkosten zu erlassen. Die jeweils gültigen Höchstgrenzen sind auf der Website der Bundes-Sport GmbH abrufbar.
4. Als Jahres-Lohnkonto gilt ein satzungsgemäß gefertigter Ausdruck der Lohnverrechnung.
5. Fahrtspesen für Dienstnehmer, Taggelder und andere Entschädigungen oder Sonderzahlungen bzw. Sachbezüge sind ebenfalls auf dem Lohn- bzw. Gehaltskonto auszuweisen.
6. Honorare aus Werkverträgen sind durch eine Honorarnote zu belegen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Empfänger mit Adresse;
 - Leistungsumfang (auch zeitlich);

- Zahlungsgrund;
- Empfangsbestätigung bei Barzahlung, sonst Überweisung unter Angabe der Kontodaten, in der Regel von IBAN;
- Bestätigung des Empfängers, dass er selbst für Versteuerung und Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen Sorge trägt.

Die den Lohn- und Gehalts- bzw. Honorarzahungen zugrundeliegenden Dienst- bzw. Werkverträge sind auf Verlangen vorzulegen.

VI. Zweckwidmungen, Umwidmungen, Umschichtungen, Regelungsziele, Rücklagenbildung sowie weitere Bestimmungen

A. Förderverträge, Umwidmungen, Umschichtungen

1. Förderungen der Bundes-Sport GmbH für Fördernehmer gemäß § 3 BSFG 2017 gliedern sich grundsätzlich in Förderbereiche und diese wiederum in Förderpositionen. Der Förderbereich ist die im Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 vorgegebene oder durch die Bundes-Sport GmbH festgelegte Untergliederung der Förderung eines Fördernehmers. Die Förderposition ist das konkrete Vorhaben eines Verbands.
2. Die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH hat mit dem jeweiligen Fördernehmer auf Basis des Förderantrags und des Ergebnisses des Verbandsgespräches eine Fördervereinbarung über die Förderperiode abzuschließen. Der jeweilige Fördernehmer kann die in der Fördervereinbarung für die Förderbereiche gemäß §§ 7 Abs. 2 Z 1 bis 4, 9 Abs. 2 Z 1 bis 4, 10 Abs. 2 Z 1, 3 und 4 sowie 12 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 BSFG 2017 jeweils vorgesehenen Fördermittel innerhalb dieser Förderbereiche umschichten, ohne dass es der Zustimmung der Bundes-Sport GmbH bedarf. Die für die jeweilige Förderung vereinbarten Ziele dürfen dabei nicht verändert werden. Für die Fördernehmer gemäß § 3 Z 3 sind entsprechende Bestimmungen in den Förderverträgen festzulegen.
3. Die Bundes-Sport GmbH kann einzelne Förderpositionen im Fördervertrag mit einer Zweckwidmung (zB für Nachwuchsarbeit, für Kosten eines bestimmten Trainers) versehen, wenn dies aus sportlichen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist.
4. Die Umwidmung von Fördermitteln zwischen den Förderbereichen gemäß § 7 Abs. 2 Z 5 bis 15 BSFG 2017 bedarf der Zustimmung der Bundes-Sport GmbH, wozu die Geschäftsführung bei Nichtzustimmung zu einer Umwidmung mit dem betreffenden Bundes-Sportfachverband die Zustimmung der Kommission für den Leistungs- und Spitzensport einzuholen hat.
5. Fördermittel, die innerhalb eines Kalenderjahres nicht abgerechnet wurden, können grundsätzlich ins nächste Kalenderjahr vorgetragen werden. Gebildete Rücklagen sind grundsätzlich in jenem Förderbereich einzusetzen, in welchem sie bei der Fördergewährung beantragt und genehmigt wurden. Der jeweilige Fördernehmer kann die in der Fördervereinbarung für die Förderbereiche gemäß §§ 7 Abs. 2 Z 1 bis 4, 9 Abs. 2 Z 1 bis 4, 10 Abs. 2 Z 1, 3 und 4 sowie 12 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 BSFG 2017 jeweils vorgesehenen Fördermittel innerhalb dieser Förderbereiche umschichten, ohne dass es der Zustimmung der Bundes-Sport GmbH bedarf. Die für die jeweilige Förderung vereinbarten Ziele dürfen dabei nicht verändert werden. Die Bundes-Sport GmbH ist über solche Umschichtungen von Rücklagen zwischen Förderbereichen zu informieren, wobei der Zweck der Umschichtung anzuführen ist. Die Summe der insgesamt vorgetragenen Mittel darf dabei die Höchstgrenze einer halben Jahresförderung nicht überschreiten.

B. Grundsätze der Kontrolle, Rückforderungen

1. Die durch das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 vorgesehene Förderkontrolle ist in § 23 BSFG 2017 geregelt. Die Kontrolle ist durch die Bundes-Sport GmbH aufgrund der Verwendungsnachweise und durch stichprobenmäßige Einsicht in die Originalbelege durchzuführen.
2. Für alle durch diese Richtlinien umfassten Bundes-Sportfördermittel gilt: Die mit der Prüfung beauftragten Mitarbeiter der Bundes-Sport GmbH sind gemäß § 23 BSFG 2017 zur Prüfung und Evaluierung der richtliniengemäßen Verwendung und zwecks Vermeidung von Mehrfachförderungen der Fördermittel berechtigt, in alle Bücher und Belege der Förderempfänger, welche die Bundes-Sportfördermittel betreffen, Einsicht zu nehmen sowie die Besichtigung an Ort und Stelle vorzunehmen. Eine Aussetzung und/oder Rückforderung der Förderung hat auch zu erfolgen, wenn Organe der Europäischen Union dies verlangen.
3. Der Fördernehmer ist zu verpflichten, über Aufforderung des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport, der Bundes-Sport GmbH oder der Europäischen Union die Förderung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Fördermittel erlischt, wenn der Fördernehmer
 - a) den Mitteilungs- und Anzeigepflichten trotz Aufforderung nicht nachkommt,
 - b) vereinbarte Verwendungsnachweise oder sonstige Mitteilungspflichten nicht innerhalb der vereinbarten Fristen vorlegt, sofern eine schriftliche, mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung versehene, Mahnung erfolglos geblieben ist,
 - c) Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die widmungsgemäße Verwendung der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums durch Handlungen oder Unterlassungen, die in der Sphäre des Fördernehmers liegen, nicht mehr überprüfbar ist,
 - d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet hat,
 - e) dem Verpfändungsverbot oder dem Verbot unzulässiger Abtretungen, Anweisungen oder sonstiger Verfügungen zuwider gehandelt hat⁸,
 - f) sonstige Fördervoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzwecks sichern sollen, nicht eingehalten hat,
 - g) mit Agenden des Sportförderwesens betraute Organe des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet hat,
 - h) Bedingungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 nicht eingehalten werden,

⁸ Anmerkung: Dieser Passus entspricht § 25 Abs. 1 Z 7 ARR 2014.

- i) nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, oder
 - j) die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen kann oder durchgeführt hat.
4. Die Bundes-Sport GmbH kann im Fördervertrag/in der Förderzusage die Vorlage von Zwischenabrechnungen vorsehen.
 5. Für Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 BSFG 2017 hat die Bundes-Sport GmbH für die Förderkontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Bundes-Sportfördermittel eine von der Fördervergabe getrennte Organisationseinheit vorzusehen, welche nach den vorliegenden Richtlinien die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen hat. Für die sachliche Prüfung kann eine Stellungnahme der jeweiligen Fachabteilung eingeholt werden.
 6. Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel gemäß §§ 9 Abs. 2 Z 16, 10 Abs. 2 Z 4 und 12 Abs. 2 BSFG 2017 („Bundes-Vereinszuschuss“) wird anhand der Originalbelege durch die Dachverbände, den den Fußball vertretenden Bundes-Sportfachverband und den gesamtösterreichischen Verband Alpiner Vereine vorgeprüft und durch die Bundes-Sport GmbH anhand der gemäß § 22 BSFG 2017 vorzulegenden Nachweise geprüft.
 7. Die für die Kontrolle zuständige Organisationseinheit prüft auf Basis der von den Fördernehmern übermittelten Verwendungsnachweise sowohl sachlich als auch rechnerisch die widmungsgemäße Verwendung und kann bei Bedarf die Vorlage von Belegen verlangen.